Entscheid betreffend den Schutz der vier Auengebiete von nationaler Bedeutung und der Gletschervorfelder des Jegi- und des Langgletschers im Lötschental

vom 20.05.1998 (Stand 05.06.1998)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;

eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Objekte Nrn. 134, 135, 136, 137);

eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 04. Oktober 1991;

eingesehen das kantonale Forstgesetz vom 1. Februar 1985;

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

eingesehen das Gesetz betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;

eingesehen die Bestimmungen von Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiete

[1] Die Auengebiete von nationaler Bedeutung des Lötschentals (Objekte Nrn. 134, 135, 136 und 137) sowie die Gletschervorfelder des Jegi- und des Langgletschers, gelegen auf Gebiet der Gemeinden Wiler und Blatten, werden zu Naturschutzgebieten erklärt. Massgebend ist der Auszug der Landeskarten 1:25'000 und 1:5'000 beziehungsweise des Katasterplanes 1:1'000, welche dem Originaltext des vorliegenden Entscheides beigelegt sind.

[2] Die Schutzgebiete werden an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und sind in den Nutzungsplänen der Gemeinden gemäss Art. 17 RPG als Schutzzonen auszuscheiden.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2 Zweck

[1] Der Schutz dieser Auengebiete und Gletschervorfelder bezweckt:

a) die ungeschmälerte Erhaltung und Wiederherstellung der Auengebiete und der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts;

b) die Regeneration geschädigter Auenbereiche;

c) den Schutz, die Förderung und die Erhaltung dieser Naturlandschaften und ihrer vielfältigen Lebensräume;

d) den Schutz und die Förderung der artenreichen Tier- und Pflanzenwelt;

e) die Erhaltung der natürlichen Sukzession von Pflanzengesellschaften mit all ihren Entwicklungslinien;

f) die Verhinderung von schädigenden Einwirkungen jeglicher Art;

g) die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

[1] Das Departement ergreift die für die ungeschmälerte Erhaltung und die Revitalisierung der Schutzgebiete nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen schliessen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

[1] In den Schutzgebieten sind alle Aktivitäten, die den Schutzzielen widersprechen, verboten, insbesondere:

a) Neubauten und Anlagen aller Art;

b) das Verändern der natürlichen Flussdynamik;

c) die Entnahme von Kies, Sand, Blöcken und dergleichen;

d) Uferverbauungen, ausser punktuell zur Sicherung von bestehenden Anlagen;

e) Eingriffe in den Wasser- und Geschiebehaushalt;

f) die Veränderung des Landschaftsbildes durch Anlegen von Kulturen, Terrainveränderungen, Materialablagerungen oder andere mit dem Schutzziel nicht vereinbare Arbeiten;

g) die Schädigung der Tier- und Pflanzenwelt;

h) das Campieren;

i) das Ausbringen von Hof- und Kunstdünger;

j) jegliche sportliche Nutzung, die mit dem Schutzziel nicht in Einklang steht;

k) das Laufenlassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen);

l) das Entfachen von Feuer und Errichten von Feuerstellen ausserhalb bewilligter und fest eingerichteter Feuerstellen.

Art. 5 Landwirtschaftliche Nutzung

[1] Die extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird gewährleistet.

Art. 6 Abweichungen

[1] Ausnahmebewilligungen können vom Departement zur Erhaltung und Pflege der Schutzgebiete, für die Kiesentnahme aus Hochwasserschutzgründen sowie für wissenschaftliche Zwecke erteilt werden.

Art. 7 Aufsicht

[1] Das Naturschutz- und Forstpersonal sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 8 Strafen

[1] Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft.

[2] Der Verursacher von Schäden trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

Art. 9 Inkrafttreten

[1] Dieser Entscheid tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
20.05.1998	05.06.1998	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 23/1998

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	20.05.1998	05.06.1998	Erstfassung	BO/Abl. 23/1998